

Satzung des Miniatur-Golf-Club Wetzlar e. V.

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Miniatur-Golf-Club Wetzlar e. V.“.
2. Der Verein wurde am 21. August 1968 in Wetzlar gegründet und am 04. Januar 1971 unter der Nummer 702 ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar.
4. In dieser Satzung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit ausschließlich die männliche Schriftform verwendet. Personen aller Geschlechter sind damit gleichermaßen angesprochen.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch die Pflege und die Förderung des Bahnengolfsports, zu verfolgen.
2. Ferner wird Punkt 1 durch die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Staat, Land und Gemeinden, dem Hessischen Bahnengolf Sport Verband (HBSV), dem Deutschen Minigolf Sportverband (DMV) und dem Landessportbund Hessen (LSBH), sowie der Öffentlichkeit wahrgenommen.
3. Der Verein verurteilt jede Art von Gewalt, egal ob physisch oder psychisch. Er steht hinter der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und deren Werten.

§3 Aufgaben

Der Verein unterstützt und fördert seine Mitglieder in allen fachlichen und überfachlichen Fragen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) den Bahnengolfsport innerhalb des Vereins zu fördern,
- b) die Jugendarbeit im sportlichen und entwicklungsfähigen Bereich zu fördern und zu unterstützen,
- c) seinen Sportverkehr freiheitlich und freiwillig auszuüben und den Gedanken des Amateur-, Profi- sowie Wettkampfsports zu vertreten,
- d) die Durchführung von regionalen und überregionalen Turnieren und Meisterschaften,
- e) die Ausbildung und Förderung von Mitarbeitern, Turnierleitern, Trainern und Schiedsrichtern.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung (BGBl. I 1953 S. 1592 ff.) von 24.12.1953.
2. Seine Mitglieder haben nicht Teil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports und zur Selbsterhaltung des Vereins durch Deckung der eigenen Kosten, wie z. B. zur Lohnauszahlung für eingestelltes Personal oder anfallende Kosten für Turniere.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist Idealverein im Sinne von § 21 BGB.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Der Antrag auf Aufnahme im Verein ist schriftlich durch das dafür vorgesehen Formular an den Vorstand zu richten. Ist die antragstellende Person minderjährig, ist die Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die antragstellende Person ist über die Entscheidung zu unterrichten. Eine Ablehnung bedarf grundsätzlich keiner Begründung.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder bei der Auflösung des Vereins.
2. Bei Austritt ist jeweils eine Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Bei allen anderen Austrittsgesuchen entscheidet der Vorstand, ob eine frühere Kündigung zum nächsten Zahlungstermin angemessen ist.
3. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail abzugeben. Auf beiden Wegen bedarf es einer Unterschrift des Mitglieds, wobei diese auch elektronisch erfolgen kann.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Antrag kann in begründeten Fällen von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Für den Ausschluss bedarf es einer einfachen Mehrheit.
5. Der Ausschluss kann zudem durch den Vorstand in Härtefällen bei vorsätzlicher Missachtung der Satzung, Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke, seine Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen, sowie Straftaten im Zusammenhang, gegen oder auf dem Gelände des mit dem Miniatur-Golf-Club Wetzlar e. V., ausgesprochen werden. Ferner bei Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn trotz schriftlicher Mahnung drei Monate seit Fälligkeit vergangen sind. Durch den Ausschluss im Verein erlischt die finanzielle Verbundenheit zu Fälligkeiten, die vor dem Ausschluss bestanden, nicht. Der Vorstand entscheidet bei Härtefallentscheidungen mit einfacher Mehrheit.
6. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Nur die Beitrags- bzw. Zahlungspflicht bleibt bestehen, bis alle Verbindlichkeiten erloschen sind. Es besteht kein Recht auf eine Erstattung bereits bezahlter Beiträge.
7. Suspendierungen vom Sportbetrieb sind jederzeit durch den zuständigen Sportwart, bei Einsprüchen durch den kompletten Vorstand, zu verhängen. Bei schwerwiegenden Fällen wie etwa Betrugsversuchen, Wettbewerbsverzerrung, Korruption oder anderen Vorfällen, die das Vereinsansehen schädigen, kann, wie in Punkt 5 beschrieben, ein Ausschluss durch den Vorstand ausgesprochen werden. Die Konsequenzen für individuelle Sanktionen unterliegen der jeweiligen verantwortlichen Person des

Vorstands. Der Vorstand legt weitere Regularien in der Sportordnung fest, welche den Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss.

8. Infolge des Erlöschens der Mitgliedschaft kann eine unterzeichnete Bescheinigung diesbezüglich vom Vorstand beantragt werden.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat den festgesetzten Beitrag an den Verein zu entrichten. Die Zahlungen haben vierteljährlich im Voraus zu erfolgen.
2. Zur Zahlung der festgesetzten Beiträge kann dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt werden, sodass der Verein eigenverantwortlich für die Buchung der Beiträge verantwortlich ist.
3. Alle Mitglieder haben das Recht auf Wahrung ihrer Interessen durch den Verein, insbesondere das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung gestellten Anlagen. Die Mitglieder haben das Recht, ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet bei etwaigen Streitigkeiten, die mit dieser Satzung, Vereinsbeschlüssen und dem Sportbetrieb des Vereins zusammenhängen, ordentliche Gerichte erst dann anzurufen, wenn der Rechtsweg über die Vereins- und Verbandsinstanzen voll ausgeschöpft ist. In diesem Zusammenhang gelten dementsprechend die Satzungen und Ordnungen des HBSV, des DMV und des LSBH.

Haushalt, Finanzen, Vereinsvermögen

§9 Haushalt

1. Der Vorstand ist verpflichtet für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan oder eine kalkulatorische Planung im Sinne der Kostenleistungsrechnung zu erstellen.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich im Interesse des Vereins und nur für dessen satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben verpflichtend.
4. Die Finanzordnung sowie ehrenamtliche Entlohnungen (wie z. B.) Fahrtkostpauschalen oder Tagesgelder für Fortbildungsseminare), legt ausschließlich der Vorstand fest. Sie sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§10 Beiträge

1. Der Miniatur-Golf-Club Wetzlar e. V. erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe des Beitrages wird durch den gewählten Vorstand festgelegt.
3. Bei Änderung der Mitgliedsbeiträge ist der Vorstand verpflichtet, alle Vereinsmitglieder im Voraus darüber zu unterrichten.
4. Anträge auf Beitragsänderungen können durch Mitglieder auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Wenn offene Mitgliedsbeiträge nicht fristgerecht gezahlt werden, erinnert der Verein zunächst unverzüglich in einem Erinnerungsschreiben an die fällige Zahlung. Sollte die Zahlung auch sieben Tage nach Ablauf des Fälligkeitsdatums der Forderung noch nicht

erfolgt sein, so steht es dem Verein frei eine Mahnung für die offene Forderung zu stellen.

6. Verzugszinsen können nach § 288 BGB Bestandteil der Mahnung sein, wobei der Verein sich an die jeweils gültige Rechtsgrundlage zu halten hat. Als Mahngebühr zur Deckung der entstandenen Kosten wird eine Pauschale von 1,00 € berechnet. Sofern die Mahnung mit einer teureren Versandart versendet wurde, kann die Mahngebühr an die anfallenden Portokosten angeglichen werden.

§11 Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und sonstigen Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ist das gesamte Vermögen anzusehen, das satzungsgemäßen Zwecken des Vereins dient.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und dürfen nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Auch auf Sacheinlagen, die vollwertig vom Verein bereitgestellt wurden, besteht kein Anspruch.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es evtl. eingezahlte Kapitalanleihen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke zweckgebunden für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden.
6. Spenden sowie Sponsorengelder sind ebenfalls nur zur Verwendung des Vereinszweckes einzusetzen.

Organe des Vereins und die Wahl ihrer Mitglieder

§12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die einberufenen Ausschüsse.

§13 Wahlen

1. Für die Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und bei Bedarf aus einem weiteren Wahlhelfer. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, geeignete Kandidaten für die Besetzung der Ämter vorzuschlagen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Amt kandidieren, allerdings sind sie stimmberechtigt.
2. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben.
4. Das Wahlrecht ist persönlich wahrzunehmen. Ausnahmeregelungen, wie z. B. eine Briefwahl, müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beantragt und nach Abstimmung des Vorstands darüber angekündigt werden.

5. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben in Ausnahme obiger Vorschriften lediglich bei der Wahl des Jugendwartes Stimmrecht.
6. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur eine Person zur Wahl oder sind alle Mitglieder einverstanden, ist auch eine offene Abstimmung durch Handzeichen zulässig.
7. Steht nur eine Person zur Wahl, gilt diese als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sollte diese Mehrheit nicht erreicht werden, wird ein neuer Wahlgang abgehalten.
8. Wird nach zwei Wahlgängen keine Person mit einfacher Mehrheit gewählt oder es steht kein Kandidat zur Wahl, bleibt das Vorstandsamt unbesetzt. Wenn dies den ersten Vorsitzenden betrifft, bleibt der bisherige erste Vorsitzende bis zur Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
9. Stehen mehrere Personen zur Wahl, gilt als gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Wird diese Stimmenzahl von niemandem erreicht, so findet zwischen den beiden Personen mit den meisten und zweitmeisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Enthaltungen werden nicht in das Verhältnis der einfachen Mehrheit mitgezählt.
10. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Bringt auch dieser keine Entscheidung, entscheidet das Los.
11. Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied eines Organs aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch betreffendes Organ oder den Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied berufen werden. Verbleiben weniger als zwei gewählte Vorstandsmitglieder im Amt, so ist eine Neuwahl notwendig. Dazu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
12. Die Mitglieder der Organe werden auf die Dauer von zwei Jahren bis zur entsprechenden Mitgliederversammlung im übernächsten Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
13. Personen dürfen auch in Abwesenheit gewählt werden, sofern diese vorher ihr Einverständnis dafür gegeben haben. Dies kann schriftlich oder mündlich beim Vorstand erfolgt sein.
14. Personen, deren Hauptwohnsitz nicht in Deutschland liegt, dürfen nicht gewählt werden.

§14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem ersten Vorsitzenden
 - b) Dem zweiten Vorsitzenden
 - c) Dem Kassenwart
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Dem Sportwart
 - f) Dem Jugendsportwart
 - g) Dem Seniorensportwart
 - h) Einem oder mehreren unabhängigen Beisitzern, sofern der Vorstand oder die Mitgliederversammlung einen Antrag dafür stellt und diesem mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird.
2. Vorstand des Vereins i. S. d § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar in der Weise, dass jedes der vorgenannten Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung seines Aufgabengebietes vertretungsberechtigt ist.
4. Der erste Vorsitzende ist gleichzeitig der Geschäftsführer. Er führt die laufenden Geschäfte gemäß dieser Satzung und nach Maßgabe der Mitgliederversammlung und im Vorstand gefassten Entschlüsse und ist verantwortlich für Personalbelange.
5. Der Schriftführer führt die Protokolle und ist für die Sitzungsniederschriften verantwortlich. Zudem unterschreibt er das Protokoll der Mitgliederversammlung.
6. Der Kassenwart ist für Haushalt und Finanzen verantwortlich und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.
7. Der Sportwart ist für einen reibungslosen und ordnungsgemäßen Sportbetrieb verantwortlich. Er ist für die Einteilung der Mannschaften sowie der Erstellung der Spielprotokolle auf regionaler und überregionaler Ebene zuständig.
8. Der Jugendwart ist für die Jugendarbeit im Verein zuständig, im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich.
9. Der Seniorensportwart ist verantwortlich für den Seniorensport. Er betreut Senioren im Trainings- und Turnierbetrieb. Er ist zuständig für Aufstellung und Betreuung der Senioren-Mannschaften und Einzelspieler im Spielbetrieb auf regionaler und überregionaler Ebene.
10. Die Tätigkeit des Vorstandes ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlich zulässigen Ehrenamtspauschale (z. B. für Fahrtkosten) ist jedoch zulässig.
11. Der Vorstand bleibt immer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß und komplett gewählt ist. Der neue Vorstand übernimmt direkt nach Abschluss der Wahlen.
12. Personalunion von Ämtern innerhalb des Vorstandes ist zulässig, solange der erste Vorsitzende nicht gleichzeitig der zweite Vorsitzende oder ein Kassenprüfer ist. Zudem darf der Kassenwart nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.
13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom ersten Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand soll im Regelfall mit einer Ladungsfrist von drei Tagen mündlich oder schriftlich einberufen werden, jedoch ist dies keine Pflicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Mitglieder in Personalunion haben trotz mehrerer Vorstandspositionen nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzenden, über den Beschluss. Über Besprechungen und Abstimmungen innerhalb einer Vorstandssitzung gilt nach außen hin Verschwiegenheitspflicht. Dort gefasste Beschlüsse sind den Vereinsmitgliedern zeitig und einsehbar mitzuteilen.
14. Der Vorstand bestimmt jährlich einen Medienwart. Dieser vertritt die öffentliche Darstellung des Vereins auf sozialen Medien und in der Zeitung als Pressesprecher. Das Amt kann vom Vorstand per Beschluss auch auf nicht-Vorstandsmitglieder übertragen werden. Diese Person wird dadurch jedoch nicht Teil des Vorstandes.
15. Der Vorstand bestimmt jährlich einen Datenschutzbeauftragten. Dieser hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass es im Rahmen des Vereins nicht zu Datenschutzverletzungen kommt. Das Amt kann vom Vorstand per Beschluss auch auf nicht-Vorstandsmitglieder übertragen werden. Diese Person wird dadurch jedoch nicht Teil des Vorstandes.
16. Wenn Ausschüsse gegründet werden sollen, müssen diese ebenfalls beantragt und in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Über die

Mitgliedschaft in den jeweiligen Ausschüssen wird jeweils bei der Gründung des Ausschusses festgelegt, wie die Regularien dazu aussehen. Diese werden in Ordnungen festgehalten, die der Vorstand beschließen muss. Der Vorstand darf den Vorsitzenden des Ausschusses bestimmen, sofern nichts anderes festgelegt wurde.

17. Wenn bereits eine Ordnung besteht (z. B. die Finanz- oder Sportordnung) und ein Ausschuss dazu gegründet werden soll, muss keine neue Ordnung beschlossen werden.

§15 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung, sowie unter Einhaltung einer Ladungsfrist mindestens 14 Tagen vorher schriftlich einzuladen. Eine kurzfristige Änderung der Einladung ist dann zulässig, wenn die Mitgliederversammlung durch äußere oder außergewöhnliche Umstände angepasst werden muss.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Berichte des Vorstandes und der einberufenen Ausschüsse
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl einer Wahlkommission – soweit notwendig
 - f) Neuwahlen – soweit notwendig
 - g) Anträge und Verschiedenes
 - h) Anträge auf Satzungsänderung sind vorrangig in die Tagesordnung einzureihen
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Muss wegen Beschlussunfähigkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, ist diese beschlussfähig, gleichgültig wie viele Mitglieder anwesend sind.
5. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit und der Beschluss über die Auflösung des Vereins einer Drei-Viertel-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Über die Dringlichkeit eines Antrages befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) Die Entlastung des Vorstandes
 - b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) Die Wahl etwaiger Ausschüsse
 - d) Die Wahl der Kassenprüfer
 - e) Fristgerecht gestellte Anträge
 - f) Die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie
 - g) Die Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Er kann zur Leitung dieser Versammlung auch eine stellvertretende Person benennen, die die Sitzung an seiner Stelle leitet.

9. Der Vorstand kann jederzeit, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand im Übrigen auch dann einberufen werden, wenn diese von mindestens 25 % der Mitglieder durch einen eingehenden Antrag gefordert wird.
11. Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von den betreffenden Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Liegt dem Vorstand ein ordnungsgemäßer Antrag für eine außerordentliche Mitgliederversammlung vor, so hat der Vorstand zu dieser einzuladen.
12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, welche durch einen Antrag einberufen wurde, muss die gleichen Voraussetzungen zur Beschlussfähigkeit erfüllen wie die reguläre Mitgliederversammlung. Ist eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung im ersten Versuch nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine nochmalige außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall, gleichgültig wie viele Mitglieder erschienen sind, beschlussfähig.
13. Gegen Protokolle oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann schriftlich innerhalb eines Jahres bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden, solange keine weitere Mitgliederversammlung abgehalten wurde. Wird kein Widerspruch eingelegt, so gilt das Protokoll sowie die gefassten Beschlüsse als nicht länger anfechtbar.
14. Ehrungen für besondere Leistungen oder Jubiläen sind durch den Vorstand bei der Mitgliederversammlung zu ergänzen.
15. Die Finanzordnung und die Sportordnung können alleinig durch den Vorstand verändert werden, sofern dies in der Ordnung angegeben ist. Anderweitige Änderungen der Ordnungen müssen bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Änderungen der Finanz- oder Sportordnung müssen in jedem Fall den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§16 Niederschriften

1. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift durch eine schriftführende Person anzufertigen und im Anschluss von dieser sowie dem ersten Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter unterzeichnen zu lassen.
2. Beschlüsse sind immer wörtlich festzuhalten.
3. Niederschriften und Beschlüsse sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Über die Wahlen sind ebenfalls Niederschriften im zugehörigen Protokoll anzufertigen.
5. Das Protokoll der vergangenen Mitgliederversammlung muss für Mitglieder einsehbar sein, spätestens bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

§17 Kassenprüfer

1. Die Jahresabrechnung unterliegt der Prüfung von mindestens zwei, im Regelfall jedoch drei Kassenprüfern. Zwei Kassenprüfer sind nur dann zulässig, wenn der dritte gewählte Kassenprüfer verhindert oder erkrankt ist und der Prüfung nicht beiwohnen kann.
2. Wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, können Ersatzmitglieder als Kassenprüfer bestellt werden. Diese springen dann ein, wenn regulär gewählte Kassenprüfer vorausschauend für eine Prüfung verhindert sind.
3. Die Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

4. Die Kassenprüfer haben das Recht, Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung ist spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Ergibt eine Kassenprüfung Beanstandungen, sind diese umgehend dem Vorstand mitzuteilen und von diesem zu beheben.
6. Die Kassenprüfer sind nicht Teil des Vorstands.
7. Als Kassenprüfer können alle volljährigen Vereinsmitglieder, mit Ausnahme des Kassenwarts und des ersten Vorsitzenden, gewählt werden.

Sonstige Bestimmungen

§18 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen von den Mitgliedern mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe des zu ändernden Paragraphen beim Vorstand eingereicht werden. Es darf zudem über mehrere Änderungen gleichzeitig abgestimmt werden, sofern diese durch einen einzelnen Antrag beantragt wurden.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
4. Redaktionelle Änderungen sowie Änderungen, die an gesetzliche Vorgaben gebunden sind, kann der Vorstand in eigener Verantwortung ohne Abstimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§19 Sportunfallversicherung und weitere Versicherungen

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden durch Sportunfälle oder anderweitige Unfälle.
2. Dem Verein steht es frei seine abgeschlossenen Versicherungen im Rahmen der Vereinstätigkeit für seine Mitglieder geltend zu machen. Der Vorstand entscheidet über den Einzelfall.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung und den Abschluss von Versicherungen.
4. Im Rahmen der Personalbeschäftigung ist der Vorstand zudem verantwortlich für die Meldung des Personals sowie die anfallenden Kosten und organisatorischen Maßnahmen für die Renten- und Unfallversicherung.

§20 Mitgliedschaft in Sportverbänden

1. Der Miniatur-Golf-Club Wetzlar e. V. ist Mitglied des LSBH und des HBSV. Der HBSV ist wiederum Mitglied des DMV und somit auch Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

§21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einzige Tagesordnungspunkte die Beschlussfähigkeit und die besagte Auflösung sind.
2. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Zur Abwicklung der Geschäfte nach der Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Nach Möglichkeit sind dies der erste Vorsitzende und der Kassenwart.
4. Etwa noch vorhandenes Vermögen soll bei der Auflösung des Vereins an die Stadt Wetzlar fallen, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar gleichgearteten gemeinnützigen Zwecken des Sportes zuzuführen.
5. Bestehen noch Verbindlichkeiten des Vereins, sind diese vorher zu erfüllen.

Schlussbestimmungen

§22 Mitteilungspflicht bei Änderungen

1. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuervergünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt oder in der Satzung gestrichen, so ist der Verein verpflichtet, den betreffenden Beschluss dem Finanzamt unverzüglich einzureichen.
2. Vorstands- und Satzungsänderungen müssen regelmäßig und zeitnah beim zuständigen Amts- oder Ortsgericht notariell beglaubigt und im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Änderungen und Verwendung des Vereinseblems sind dem Vorstand vorbehalten.

§23 Datenschutzbestimmungen

1. Der Miniatur-Golf-Club Wetzlar e. V. hält sich an die national und international geltenden Datenschutzrichtlinien sowie insbesondere an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der vom Vorstand gewählte Datenschutzbeauftragte ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorgaben und muss bei Verstößen unverzüglich handeln sowie die betroffenen Mitglieder darüber informieren.
3. Der Miniatur-Golf-Club Wetzlar e. V. wahrt das Recht am eigenen Bild von Mitgliedern sowie Gästen. Sollten diese gegen die Veröffentlichung eines Bildes sein, so sind sie entsprechend unkenntlich zu machen oder das Bild muss entfernt werden.
4. Mitglieder, die am laufenden Sportbetrieb teilnehmen, haben kein Recht auf Löschung von Ergebnislisten, in denen ihr Ergebnis zu einem durchgeführten Turnier dokumentiert ist. Ergebnisse obliegen dem HBSV bzw. dem DMV und werden von diesen nicht nachträglich gelöscht.
5. Weiterhin steht der Miniatur-Golf-Club Wetzlar e. V. zu den Datenschutzbestimmungen des DMV sowie des HBSV und verletzt diese nicht durch seine Arbeit.

Die vorstehende Satzung bzw. Satzungsänderungen des Miniatur-Golf-Club Wetzlar e. V. wurden in der Mitgliederversammlung des Vereins am 24. Februar 2024 beschlossen, die redaktionellen Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2024 verkündet und bestätigt.

Wetzlar, den 24. Februar 2024

Lukas Rinker (1. Vorsitzender)

Gerhard Nickel (2. Vorsitzender)